



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2009 – 2014

Ausschuss für Kultur und Bildung

2012/0180(COD)

28.3.2013

ENTWURF EINER STELLUNGNAHME

des Ausschusses für Kultur und Bildung

für den Rechtsausschuss

zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über kollektive Wahrnehmung von Urheber- und verwandten Schutzrechten und die Vergabe von Mehrgebietslizenzen für die Online-Nutzung von Rechten an Musikwerken im Binnenmarkt (COM(2012)0372 – C7-0183/2012 – 2012/0180(COD))

Verfasserin der Stellungnahme: Helga Trüpel

PA\931731DE.doc

PE508.071v01-00

DE

In Vielfalt geeint

DE

PA_Legam

KURZE BEGRÜNDUNG

Obwohl Organisationen zur kollektiven Rechtewahrnehmung keine gewinnorientierte Ausrichtung haben, handelt es sich bei ihnen dennoch um auf dem Markt tätige Wirtschaftseinheiten. Sie unterscheiden sich jedoch von anderen Dienstleistern, da sie eine wichtige Rolle beim Schutz und der Förderung der kulturellen Vielfalt spielen, indem sie weniger populäre oder bekannte Künstler dadurch schützen, dass sie den verschiedenen Repertoires gleichermaßen Zugang zum Markt verschaffen und außerdem Repertoires fördern, die Nischen besetzen oder einen lokalen Markt bedienen. Teil ihres Auftrags ist es außerdem, die Interessen aller ihrer Mitglieder zu schützen und zu verteidigen, unabhängig von ihrem Talent oder Erfolg. In einigen Mitgliedstaaten sind Organisationen zur kollektiven Rechtewahrnehmung sogar rechtlich verpflichtet, künstlerisches Schaffen durch finanzielle Hilfe für bestimmte kulturelle und soziale Zwecke zu fördern.

Künstler liefern einen äußerst wertvollen Beitrag zur Gesellschaft der EU, und Organisationen zur kollektiven Rechtewahrnehmung, die die Lizenzierung von Urheber- und verwandten Schutzrechten erleichtern und die Transaktionskosten senken, stellen somit das beste Mittel dar, um Künstler über das Urheberrecht zu entlohnen.

Die grundsätzliche Bedeutung der kollektiven Rechtewahrnehmung ist offensichtlich. In den letzten Jahren wurden jedoch sowohl von Rechteinhabern als auch Nutzern zunehmend Bedenken und Kritik geäußert, was die Funktionsweise der Organisationen zur kollektiven Rechtewahrnehmung angeht, und es wurden eine bessere Verwaltung und Effizienz, mehr Transparenz bei den Tarifen, der Gewinnverteilung und der Buchführungspraxis sowie eine bessere Geschäftsleitung gefordert.

In der Zwischenzeit sind durch das Internet neue Herausforderungen für Unternehmen und politische Entscheidungsträger entstanden. Dies gilt auch für die Ziele des EU-Binnenmarkts. Eine Änderung der Bedingungen für die Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke ist erforderlich, da Online-Dienste nicht durch nationale Grenzen eingeschränkt werden. Das Aufkommen dieser Dienste stellt eine Herausforderung für Organisationen zur kollektiven Rechtewahrnehmung dar, die traditionell Lizenzen auf räumlicher Basis für ihr eigenes/heimisches Repertoire vergeben haben.

Die Verfasserin der Stellungnahme ist der Auffassung, dass durch eine gut funktionierende kollektive Rechtewahrnehmung die Rechteinhaber am wirksamsten von der Rechtelizierung profitieren. Damit dies weiterhin der Fall ist, muss die kollektive Rechtewahrnehmung dringend einer Reform unterzogen werden.

Die Verfasserin der Stellungnahme begrüßt daher den Vorschlag der Kommission, der dem Gesetzgeber zum richtigen Zeitpunkt Gelegenheit bietet, dieses Thema anzugehen.

Der Vorschlag der Kommission sieht einen flexiblen Rahmen vor, mit dem die kollektive Wahrnehmung von Urheber- oder verwandten Schutzrechten durch Vorschriften für mehr Transparenz, eine bessere Geschäftsleitung und Durchsetzung sowie für die Vergabe von Mehrgebietslizenzen für Online-Rechte geregelt wird.

Die Verfasserin der Stellungnahme ist der Auffassung, dass unbedingt ein System des fairen

und transparenten Wettbewerbs eingerichtet werden muss, damit kein Preisdruck auf die Einkünfte der Rechteinhaber entsteht und gleiche Wettbewerbsbedingungen für alle geschaffen werden.

Daher müssen einige der vorgeschlagenen Bestimmungen klarer formuliert und einige zusätzliche Bestimmungen vorgeschlagen werden, um bestimmte Punkte zu stärken. Insbesondere sollten auch für kommerzielle Betreiber, die durch vertragliche Vereinbarungen mit der Verwaltung von Urheberrechten oder damit verbundenen Rechten im Namen des Rechteinhabers betraut sind, einige Transparenzanforderungen gelten, auch wenn sie nicht in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen. Mehr Transparenz bedeutet auch, dass so viele Informationen wie möglich öffentlich zugänglich gemacht werden sollten, wobei gleichzeitig der Schutz personenbezogener Daten sichergestellt werden muss.

Rechteinhaber sollten eine bessere Ausgangsposition haben, um ihre Rechte zu verhandeln, und über mehr Möglichkeiten zur Beteiligung an der Leitung der Organisationen zur kollektiven Rechtswahrnehmung verfügen, deren Mitglied sie sind. Sie sollten unabhängig vom Wohnsitzland oder ihrer Nationalität frei wählen können, welche Organisation zur kollektiven Rechtswahrnehmung in der EU sie mit der Vertretung ihrer Rechte betrauen. Angesichts des Risikos einer Konzentrierung von Rechten in größeren Organisationen zur kollektiven Rechtswahrnehmung muss jedoch unbedingt sichergestellt werden, dass sich dieses Recht auf freie Wahl der Rechteinhaber nicht negativ auf Repertoires auswirkt, die Nischen besetzen oder einen lokalen Markt bedienen.

Es muss eine Überwachung stattfinden, damit die Rechtsvorschriften in allen Mitgliedstaaten ordnungsgemäß umgesetzt werden.

Die Verfasserin der Stellungnahme betont, dass Rechteinhaber die Möglichkeit haben sollten, ihre Arbeit über eine offene Lizenz ihrer Wahl verfügbar zu machen, z. B. über Creative Commons, ohne dafür aus dem System der kollektiven Rechteverwaltung ausscheiden zu müssen.

Des Weiteren beabsichtigt die Verfasserin der Stellungnahme, den Rechteinhabern bei der Rechteverwaltung noch mehr Flexibilität zu gewähren. Die Organisationen zur kollektiven Rechtswahrnehmung sollten korrekte Informationen über Repertoires, insbesondere über gemeinfreie Werke, zur Verfügung stellen. Die Organisationen zur kollektiven Rechtswahrnehmung sollten sicherstellen, dass Informationen über Werke, deren Schutzdauer ausläuft, korrekt sind und regelmäßig aktualisiert werden, um diese Werke von der Lizenzvergabe auszunehmen und zu verhindern, dass Organisationen zur kollektiven Rechtswahrnehmung entsprechende Ansprüche geltend machen.

Außerdem muss sichergestellt werden, dass Repertoires nicht zersplittert werden, insbesondere mit Blick auf den digitalen Markt. Hierzu sollten die Organisationen zur kollektiven Rechtswahrnehmung zusammenarbeiten, da ihre Rolle bei der Lizenzvergabe in der Online-Musikwelt entscheidend ist, um in der EU einen echten digitalen Binnenmarkt zu schaffen.

Ein neues regulatorisches Umfeld, durch das die Funktionsweise von Organisationen zur kollektiven Rechtswahrnehmung verbessert wird und diesen die EU-weite Wahrnehmung ihrer Rechte ermöglicht, ist unerlässlich, damit sie ihre Kapazitäten ausbauen können, um

Rechteinhabern gute Dienstleistungen zu erbringen. Gleichzeitig belegen sie so, welchen zusätzlichen Nutzen die kollektive Rechtewahrnehmung gegenüber anderen Formen der Wahrnehmung von Urheberrechten hat.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für Kultur und Bildung ersucht den federführenden Rechtsausschuss, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die bestehenden Richtlinien zu den Urheber- und verwandten Schutzrechten gewähren Rechteinhabern schon jetzt ein hohes Maß an Schutz und bieten einen Regelungsrahmen, in dem die Verwertung von durch diese Rechte geschützten Inhalten stattfinden kann. Sie tragen zur Förderung und Bewahrung der Kreativität bei. In einem Binnenmarkt, in dem es keine Wettbewerbsverzerrungen gibt, stößt der Schutz von Innovationen und geistiger Schöpfung auch Investitionen in innovative Dienstleistungen und Produkte an.

Geänderter Text

(1) Die bestehenden Richtlinien zu den Urheber- und verwandten Schutzrechten gewähren Rechteinhabern schon jetzt ein hohes Maß an Schutz und bieten einen Regelungsrahmen, in dem die Verwertung von durch diese Rechte geschützten Inhalten stattfinden kann. Sie tragen zur Förderung und Bewahrung der Kreativität **und der kulturellen Vielfalt** bei. In einem Binnenmarkt, in dem es keine Wettbewerbsverzerrungen gibt, stößt der Schutz von Innovationen und geistiger Schöpfung auch Investitionen in innovative Dienstleistungen und Produkte an.

Or. en

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die Verbreitung von urheberrechtlich oder durch verwandte Rechte geschützten Inhalten wie Büchern, audiovisuellen Produktionen oder Tonträgern und die

Geänderter Text

(2) Die Verbreitung von urheberrechtlich oder durch verwandte Rechte geschützten Inhalten wie Büchern, audiovisuellen Produktionen oder Tonträgern und die

Erbringung von damit zusammenhängenden Dienstleistungen erfordern die Freigabe der Nutzungsrechte durch die Inhaber der Urheber- oder verwandten Schutzrechte, d. h. der Schöpfer der Werke, der ausübenden Künstler, der Produzenten oder der Verleger. Im Regelfall können die Rechteinhaber zwischen individueller und kollektiver Rechtswahrnehmung wählen. Die Wahrnehmung von Urheber- und verwandten Schutzrechten beinhaltet die Vergabe von Lizenzen an Nutzer, die Prüfung der Rechnungen der Lizenznehmer und die Überwachung der Nutzung der Rechte, die Durchsetzung von Urheber- und verwandten Schutzrechten, die Einziehung der Einnahmen aus der Rechteverwertung und die Ausschüttung der den Rechteinhabern zustehenden Beträge. Verwertungsgesellschaften ermöglichen es Rechteinhabern, Vergütungen für die Nutzung ihrer Rechte – auch auf ausländischen Märkten – zu erhalten, die sie selbst sonst nicht überwachen oder durchsetzen könnten. Außerdem spielen sie eine wichtige gesellschaftliche und kulturelle Rolle, weil sie die Vielfalt kultureller Ausdrucksformen fördern, indem sie auch kleinsten und weniger populären Repertoires Zugang zum Markt verschaffen. Artikel 167 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union macht es der Union zur Auflage, bei ihrer Tätigkeit den kulturellen Aspekten Rechnung zu tragen, um so insbesondere die Vielfalt ihrer Kulturen zu wahren und zu fördern.

Erbringung von damit zusammenhängenden Dienstleistungen erfordern die Freigabe der Nutzungsrechte durch die Inhaber der Urheber- oder verwandten Schutzrechte, d. h. der Schöpfer der Werke, der ausübenden Künstler, der Produzenten oder der Verleger. Im Regelfall können die Rechteinhaber zwischen individueller und kollektiver Rechtswahrnehmung wählen. Die Wahrnehmung von Urheber- und verwandten Schutzrechten beinhaltet die Vergabe von Lizenzen an Nutzer, die Prüfung der Rechnungen der Lizenznehmer und die Überwachung der Nutzung der Rechte, die Durchsetzung von Urheber- und verwandten Schutzrechten, die Einziehung der Einnahmen aus der Rechteverwertung und die Ausschüttung der den Rechteinhabern zustehenden Beträge. **Organisationen zur kollektiven Rechtswahrnehmung** ermöglichen es Rechteinhabern, Vergütungen für die Nutzung ihrer Rechte – auch auf ausländischen Märkten – zu erhalten, die sie selbst sonst nicht überwachen oder durchsetzen könnten. **Ihrer Aufgabe als Treuhänder und ihrer besonderen Verantwortung für kulturelle und soziale Aspekte und die Gesellschaft als Ganzes sollte gebührend Rechnung getragen werden.** Außerdem spielen sie eine wichtige gesellschaftliche und kulturelle Rolle, weil sie die Vielfalt kultureller Ausdrucksformen fördern, indem sie auch kleinsten und weniger populären Repertoires Zugang zum Markt verschaffen. Artikel 167 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union macht es der Union zur Auflage, bei ihrer Tätigkeit den kulturellen Aspekten Rechnung zu tragen, um so insbesondere die Vielfalt ihrer Kulturen zu wahren und zu fördern. **Dadurch tragen Organisationen zur kollektiven Rechtswahrnehmung wesentlich zur Weiterentwicklung der Kunst- und Kulturszene in Europa sowie zum**

**Wachstum der Kunst- und
Kulturwirtschaft bei.**

Or. en

Begründung

Organisationen zur kollektiven Rechtewahrnehmung unterscheiden sich von anderen Dienstleistern, da sie eine besondere gesellschaftliche und kulturelle Rolle wahrnehmen, die herausgestellt werden sollte.

Änderungsantrag 3

**Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 2 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Es ist von entscheidender Bedeutung, faire Wettbewerbsbedingungen bei der Wahrnehmung von Urheberrechten zu schaffen und die Rechte und wirtschaftlichen Interessen der Rechteinhaber zu schützen. Im Hinblick darauf wird in dieser Richtlinie auf die besondere Rolle eingegangen, die Organisationen zur kollektiven Rechtewahrnehmung für die Rechteinhaber ebenso wie die Nutzer spielen, sowie eine Klärung und Angleichung der Rechtsvorschriften vorgenommen, die für den freien Dienstleistungsverkehr gelten.

Or. en

Änderungsantrag 4

**Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 2 b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2b) Die Monopolstellung, die Organisationen zur kollektiven

Rechtswahrnehmung de jure und de facto im Allgemeinen innehaben, stellt grundsätzlich kein Problem für den Wettbewerb da, sofern für ihre Mitglieder oder den Zugang zu Rechten durch mögliche Nutzer keine unangemessenen Beschränkungen gelten. Organisationen zur kollektiven Rechtswahrnehmung nehmen Aufgaben im öffentlichen Interesse sowie im Interesse der Rechteinhaber und Nutzer wahr. In diesem Zusammenhang werden mögliche Fälle von Missbrauch der Monopolstellung durch Organisationen zur kollektiven Rechtswahrnehmung im Einzelfall nach den Wettbewerbsvorschriften geprüft, um die Rechtswahrnehmung erfolgreich gewährleisten zu können.

Or. en

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 3

Vorschlag der Kommission

(3) Als Dienstleister unterliegen in der Union niedergelassene **Verwertungsgesellschaften** den einzelstaatlichen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt, mit der die rechtlichen Voraussetzungen für die Gewährleistung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten geschaffen werden sollen. **Verwertungsgesellschaften** sollten somit ihre Dienstleistungen problemlos länderübergreifend erbringen und in einem anderen Mitgliedstaat wohnhafte oder niedergelassene

Geänderter Text

(3) Als Dienstleister unterliegen in der Union niedergelassene **Organisationen zur kollektiven Rechtswahrnehmung** den einzelstaatlichen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt, mit der die rechtlichen Voraussetzungen für die Gewährleistung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten geschaffen werden sollen. **Organisationen zur kollektiven Rechtswahrnehmung** sollten somit ihre Dienstleistungen problemlos länderübergreifend erbringen und in einem anderen Mitgliedstaat wohnhafte oder

Rechteinhaber vertreten oder Lizenzen an in anderen Mitgliedstaaten wohnhafte oder niedergelassene Nutzer vergeben können.

niedergelassene Rechteinhaber vertreten oder Lizenzen an in anderen Mitgliedstaaten wohnhafte oder niedergelassene Nutzer vergeben können. ***Ihre Besonderheiten sollten dennoch berücksichtigt werden, da Organisationen zur kollektiven Rechtewahrnehmung sich von anderen Dienstleistern unterscheiden. Sie unterliegen der Aufsicht durch die nationalen Behörden und sind verpflichtet, bestimmte besondere Anforderungen in den Mitgliedstaaten, in denen sie niedergelassen sind, zu erfüllen. Ferner kommt Organisationen zur kollektiven Rechtewahrnehmung in den meisten Mitgliedstaaten eine besondere Rolle bei der Unterstützung von Kultur- und Sozialfonds zu, was zur Förderung des öffentlichen Interesses als Teil der Kulturpolitik der Mitgliedstaaten beiträgt.***

Or. en

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 4

Vorschlag der Kommission

(4) Die nationalen Regelungen zur Funktionsweise von Verwertungsgesellschaften weichen stark voneinander ab, insbesondere was deren Transparenz und Rechenschaftspflicht gegenüber Mitgliedern und Rechteinhabern betrifft. Abgesehen von den Schwierigkeiten, denen sich ausländische Rechteinhaber bei der Ausübung der ihnen zustehenden Rechte gegenübersehen, und der zu oft mangelhaften Verwaltung des Aufkommens weist auch die Funktionsweise von ***Verwertungsgesellschaften*** Mängel auf, die zu einer ineffizienten Verwertung von Urheber- und verwandten Schutzrechten

Geänderter Text

(4) Die nationalen Regelungen zur Funktionsweise von ***Organisationen zur kollektiven Rechtewahrnehmung*** weichen ***aufgrund historischer, rechtlicher, wirtschaftlicher und vor allem kultureller Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten*** stark voneinander ab, insbesondere was deren Transparenz und Rechenschaftspflicht gegenüber Mitgliedern und Rechteinhabern betrifft. Abgesehen von den Schwierigkeiten, denen sich ausländische Rechteinhaber bei der Ausübung der ihnen zustehenden Rechte gegenübersehen, und ***unter Berücksichtigung*** der ***möglicherweise*** zu oft mangelhaften Verwaltung des

im gesamten Binnenmarkt führen mit nachteiligen Folgen sowohl für die Mitglieder von Verwertungsgesellschaften als auch für Rechteinhaber und Nutzer. **Diese Probleme stellen sich nicht bei unabhängigen Rechteinhabern, die als Agenten der Rechteinhaber auftreten und deren Rechte auf kommerzieller Basis wahrnehmen, ohne dass die Rechteinhaber irgendwelche Mitgliedsrechte besitzen.**

Aufkommens weist auch die Funktionsweise von **Organisationen zur kollektiven Rechtewahrnehmung** Mängel auf, die zu einer ineffizienten Verwertung von Urheber- und verwandten Schutzrechten im gesamten Binnenmarkt führen mit nachteiligen Folgen sowohl für die Mitglieder von **Organisationen zur kollektiven Rechtewahrnehmung** als auch für Rechteinhaber und Nutzer.

Or. en

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 5

Vorschlag der Kommission

(5) Die Verbesserungswürdigkeit der Funktionsweise von **Verwertungsgesellschaften** wurde schon vor einiger Zeit erkannt. In der Empfehlung 2005/737/EG der Kommission vom 18. Mai 2005 für die länderübergreifende kollektive Wahrnehmung von Urheber- und verwandten Schutzrechten, die für legale Online-Musikdienste benötigt werden, werden eine Reihe von Grundsätzen formuliert wie die Möglichkeit der freien Wahl der **Verwertungsgesellschaft** durch die Rechteinhaber, die Gleichbehandlung gleicher Gruppen von Rechteinhabern und die gerechte Verteilung der Lizezeinnahmen. Außerdem werden die Verwertungsgesellschaften aufgefordert, die Nutzer vor den Verhandlungen hinreichend über Tarife und Repertoire zu informieren. Schließlich werden Empfehlungen zur Rechenschaftspflicht einer **Verwertungsgesellschaft**, zur Vertretung des Rechteinhabers in den Entscheidungsgremien von

Geänderter Text

(5) Die Verbesserungswürdigkeit der Funktionsweise von **Organisationen zur kollektiven Rechtewahrnehmung** wurde schon vor einiger Zeit erkannt. In der Empfehlung 2005/737/EG der Kommission vom 18. Mai 2005 für die länderübergreifende kollektive Wahrnehmung von Urheber- und verwandten Schutzrechten, die für legale Online-Musikdienste benötigt werden, werden eine Reihe von Grundsätzen formuliert wie die Möglichkeit der freien Wahl der **Organisation zur kollektiven Rechtewahrnehmung** durch die Rechteinhaber, die Gleichbehandlung gleicher Gruppen von Rechteinhabern und die gerechte Verteilung der Lizezeinnahmen. Außerdem werden die **Organisationen zur kollektiven Rechtewahrnehmung** aufgefordert, die Nutzer vor den Verhandlungen hinreichend über Tarife und Repertoire zu informieren. Schließlich werden Empfehlungen zur Rechenschaftspflicht einer Verwertungsgesellschaft, zur Vertretung

Verwertungsgesellschaften und zur Streitbeilegung abgegeben. Die Kommissionsempfehlung 2005/737/EG war jedoch rechtlich nicht bindend und ging nicht sehr ins Detail. Folglich wurde sie nicht von *Allen* in demselben Maße befolgt.

des Rechteinhabers in den Entscheidungsgremien von Verwertungsgesellschaften und zur Streitbeilegung abgegeben. Die Kommissionsempfehlung 2005/737/EG war jedoch rechtlich nicht bindend und ging nicht sehr ins Detail. Folglich wurde sie nicht von *allen* in demselben Maße befolgt.

(Wird dieser Änderungsantrag angenommen, so gelten die entsprechenden Änderungen für den gesamten Text.)

Or. en

Begründung

Unter die Bezeichnung „Organisation zur kollektiven Rechtewahrnehmung“ fallen alle Formen von Gesellschaften und Vereinigungen, die sich mit kollektiver Rechtewahrnehmung befassen, so etwa Verwertungsgesellschaften. Es handelt sich hierbei um einen allgemeineren Begriff, der verwendet werden sollte, um so viele der in diesem Bereich tätigen Gesellschaften und Vereinigungen wie möglich abzudecken.

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 9

Vorschlag der Kommission

(9) Zur ungehinderten länderübergreifenden Erbringung beziehungsweise Inanspruchnahme von Dienstleistungen im Bereich der kollektiven **Rechtewahrnehmung** gehört, dass es Rechteinhabern möglich sein muss, die **Verwertungsgesellschaft** frei zu wählen, die ihre Rechte – zum Beispiel das Aufführungs- oder das Senderecht – oder Kategorien von Rechten, z. B. die interaktive *öffentlichen* Wiedergabe, wahrnimmt, sofern derartige Rechte oder Rechtekategorien von der **Verwertungsgesellschaft** bereits wahrgenommen werden. Hierzu gehört auch, dass die Rechteinhaber ungeachtet ihres Wohnsitzes oder ihrer

Geänderter Text

(9) Zur ungehinderten länderübergreifenden Erbringung beziehungsweise Inanspruchnahme von Dienstleistungen im Bereich der kollektiven **Wahrnehmung von Urheber- und verwandten Schutzrechten sowie Rechten in Bezug auf andere Schutzgegenstände** gehört, dass es Rechteinhabern möglich sein muss, die **Organisation zur kollektiven Rechtewahrnehmung** frei zu wählen, die ihre Rechte – zum Beispiel das Aufführungs- oder das Senderecht – oder Kategorien von Rechten, z. B. die interaktive *öffentliche* Wiedergabe, wahrnimmt, sofern derartige Rechte oder Rechtekategorien von der

Staatsangehörigkeit und ungeachtet des Ortes der Niederlassung der **Verwertungsgesellschaft** dieser die Wahrnehmung ihrer Rechte oder Rechtekategorien entziehen und sie ganz oder teilweise einer anderen **Verwertungsgesellschaft** oder einer anderen Gesellschaft oder Vereinigung übertragen können.

Verwertungsgesellschaften, die die Rechte an unterschiedlichen Arten von Werken (literarische, musikalische, fotografische Werke) und sonstigen Schutzgegenständen wahrnehmen, sollten Inhabern von Rechten an unterschiedlichen Arten von Werken und Schutzgegenständen ebenfalls Flexibilität in Bezug auf die Wahrnehmung dieser Rechte zugestehen. Die **Verwertungsgesellschaften** sollten die Rechteinhaber über diese Möglichkeit aufklären und es so einrichten, dass sie möglichst leicht davon Gebrauch machen können. Schließlich sollte diese Richtlinie die Möglichkeiten der Rechteinhaber, ihre Rechte selbst wahrzunehmen, unter anderem für nichtgewerbliche Zwecke, unberührt lassen.

Verwertungsgesellschaft bereits wahrgenommen werden. Hierzu gehört auch, dass die Rechteinhaber ungeachtet ihres Wohnsitzes oder ihrer Staatsangehörigkeit und ungeachtet des Ortes der Niederlassung der **Organisation zur kollektiven Rechtewahrnehmung** dieser die Wahrnehmung ihrer Rechte oder Rechtekategorien entziehen und sie ganz oder teilweise einer anderen **Organisation zur kollektiven Rechtewahrnehmung** oder einer anderen Gesellschaft oder Vereinigung übertragen können. **Organisationen zur kollektiven Rechtewahrnehmung**, die die Rechte an unterschiedlichen Arten von Werken (literarische, musikalische, fotografische Werke) und sonstigen Schutzgegenständen wahrnehmen, sollten Inhabern von Rechten an unterschiedlichen Arten von Werken und Schutzgegenständen ebenfalls Flexibilität in Bezug auf die Wahrnehmung dieser Rechte zugestehen. Die **Organisationen zur kollektiven Rechtewahrnehmung** sollten die Rechteinhaber über diese Möglichkeit aufklären und es so einrichten, dass sie möglichst leicht davon Gebrauch machen können. Schließlich sollte diese Richtlinie die Möglichkeiten der Rechteinhaber, ihre Rechte selbst wahrzunehmen, unter anderem für nichtgewerbliche Zwecke, unberührt lassen.

Or. en

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 12

Vorschlag der Kommission

(12) Alle Mitglieder einer **Verwertungsgesellschaft** sollten an der Mitgliederversammlung teilnehmen dürfen

Geänderter Text

(12) Alle Mitglieder einer **Organisation zur kollektiven Rechtewahrnehmung** sollten an der Mitgliederversammlung

und stimmberechtigt sein; *jede Beschränkung dieser Rechte muss fair und verhältnismäßig sein.* Die Ausübung des Stimmrechts sollte den Mitgliedern leicht gemacht werden.

teilnehmen dürfen und stimmberechtigt sein. Die Ausübung des Stimmrechts sollte den Mitgliedern leicht gemacht werden *und wenn immer möglich elektronisch erfolgen können.*

Or. en

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 13

Vorschlag der Kommission

(13) Die Mitglieder sollten die Möglichkeit erhalten, die Art und Weise, wie *Verwertungsgesellschaften* geführt werden, zu beaufsichtigen. Zu diesem Zweck sollten die *Verwertungsgesellschaften* eine ihrer Organisationsstruktur angepasste Aufsichtsfunktion schaffen und es den Mitgliedern ermöglichen, in dem Gremium vertreten zu sein, das in der Verwertungsgesellschaft die Aufsicht ausübt. *Damit kleinere Verwertungsgesellschaften nicht übermäßig belastet werden und die sich aus dieser Richtlinie ergebenden Verpflichtungen verhältnismäßig bleiben, sollten die Mitgliedstaaten sehr kleine Verwertungsgesellschaften gegebenenfalls von der Verpflichtung zur Einrichtung einer solchen Aufsichtsfunktion ausnehmen dürfen.*

Geänderter Text

(13) Die Mitglieder sollten die Möglichkeit erhalten, die Art und Weise, wie *Organisationen zur kollektiven Rechtewahrnehmung* geführt werden, zu beaufsichtigen. Zu diesem Zweck sollten die *Organisationen zur kollektiven Rechtewahrnehmung* eine ihrer Organisationsstruktur angepasste Aufsichtsfunktion schaffen und es den *verschiedenen Gruppen von* Mitgliedern ermöglichen, in dem Gremium vertreten zu sein, das in der Verwertungsgesellschaft die Aufsicht ausübt.

Or. en

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 14

Vorschlag der Kommission

(14) Für eine solide Geschäftsführung ist es wichtig, dass die **Führungskräfte** einer **Verwertungsgesellschaft** unabhängig **sind**. Mitglieder der Leitungsorgane sollten **jährlich gegenüber der Verwertungsgesellschaft** erklären müssen, ob ihre eigenen Interessen mit denen der **Verwertungsgesellschaft** kollidieren.

Geänderter Text

(14) Für eine solide Geschäftsführung ist es wichtig, dass die **Leitung** einer **Organisation zur kollektiven Rechtewahrnehmung** unabhängig **ist**. Mitglieder der Leitungsorgane sollten, **bevor sie ihre Tätigkeiten in einer Organisation zur kollektiven Rechtewahrnehmung aufnehmen**, erklären müssen, ob ihre eigenen Interessen mit denen der **Organisation** kollidieren. **Des Weiteren sollten sie verpflichtet sein, eine solche Erklärung über Interessenkonflikte jährlich abzugeben, nachdem sie ihre Tätigkeiten in der Organisation zur kollektiven Rechtewahrnehmung aufgenommen haben.**

Or. en

Änderungsantrag 12

**Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 23**

Vorschlag der Kommission

(23) In der Empfehlung 2005/737/EG befürwortete die Kommission neue rechtliche Rahmenbedingungen, die eine optimale Wahrnehmung von Urheberrechten oder verwandten Schutzrechten auf Unionsebene im Hinblick auf die Erbringung legaler Online-Musikdienste ermöglichen. Im Zeitalter der Online-Verwertung von Musikwerken bräuchten gewerbliche Nutzer ein multiterritorial ausgelegtes Lizenzierungssystem, das der Grenzenlosigkeit der Onlinewelt gerecht wird. **Aufgrund ihres freiwilligen Charakters** hat die Empfehlung jedoch nicht genügt, um der Einräumung von

Geänderter Text

(23) In der Empfehlung 2005/737/EG befürwortete die Kommission neue rechtliche Rahmenbedingungen, die eine optimale Wahrnehmung von Urheberrechten oder verwandten Schutzrechten auf Unionsebene im Hinblick auf die Erbringung legaler Online-Musikdienste ermöglichen. Im Zeitalter der Online-Verwertung von Musikwerken bräuchten gewerbliche Nutzer ein multiterritorial ausgelegtes Lizenzierungssystem, das der Grenzenlosigkeit der Onlinewelt gerecht wird. Die Empfehlung hat jedoch nicht genügt, um der Einräumung von Mehrgebietslizenzen für Online-Rechte an

Mehrgebetslizenzen für Online-Rechte an Musikwerken zum Durchbruch zu verhelfen und die damit zusammenhängenden spezifischen Probleme anzugehen.

Musikwerken zum Durchbruch zu verhelfen und die damit zusammenhängenden spezifischen Probleme anzugehen.

Or. en

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 35

Vorschlag der Kommission

(35) Sendeunternehmen beschaffen sich für ihre Hörfunk- und Fernsehprogramme, die Musik beinhalten, im Allgemeinen eine Lizenz von einer inländischen **Verwertungsgesellschaft. Diese Lizenz ist häufig auf reine Sendetätigkeiten beschränkt.** Um die Fernseh- oder Rundfunkprogramme ins Netz stellen zu können, müssten die Online-Nutzungsrechte an den Musikwerken erworben werden. Um die Lizenzierung von Online-Musikrechten für die **gleichzeitige oder zeitversetzte Übertragung** von Hörfunk- und Fernsehprogrammen im Internet zu erleichtern, muss **eine Ausnahmeregelung von den Vorschriften vorgesehen werden, die normalerweise für die Vergabe von Mehrgebetslizenzen für die Online-Nutzung von Musikwerken gelten. Eine solche Ausnahmeregelung sollte nur so weit gehen wie unbedingt nötig**, um den Online-Zugang zu Hörfunk- und Fernsehprogrammen sowie zu Material zu ermöglichen, das **in einem klaren Unterordnungsverhältnis zu dem ursprünglichen Programm steht und die Funktion einer Ergänzung, eines Vorspanns oder einer Wiederholung hat. Die Ausnahmeregelung** darf nicht zu Wettbewerbsverzerrungen im Verhältnis zu

Geänderter Text

(35) Sendeunternehmen beschaffen sich für ihre Hörfunk- und Fernsehprogramme, die Musik beinhalten, im Allgemeinen eine Lizenz von einer inländischen **Organisation zur kollektiven Rechtewahrnehmung.** Um die Fernseh- oder Rundfunkprogramme ins Netz stellen zu können, müssten die Online-Nutzungsrechte an den Musikwerken erworben werden. Um die Lizenzierung von Online-Musikrechten für die **Bereitstellung** von Hörfunk- und Fernsehprogrammen im Internet zu erleichtern, muss **klargestellt werden, dass eine solche Online-Nutzung durch Rundfunk- und Fernsehanstalten nicht durch** die Vergabe von Mehrgebetslizenzen für die Online-Nutzung von Musikwerken **abgedeckt ist. Diese Klarstellung sollte es den Organisationen zur kollektiven Rechtewahrnehmung ermöglichen, im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten weiterhin „Blankolizenzen“ für das weltweite Repertoire an Rundfunk- und Fernsehanstalten für deren Offline- und Online-Dienste zu vergeben**, um so den Online-Zugang **der Bürger** zu Hörfunk- und Fernsehprogrammen sowie zu Material zu ermöglichen, das **eine Ergänzung, einen**

anderen Dienstleistungen, die Verbrauchern einen Online-Zugriff auf einzelne Musik- oder audiovisuelle Werke verschaffen, oder Absprachen über die Aufteilung von Markt- oder Kundensegmenten unter Verstoß gegen die Artikel 101 und 102 des Vertrags über die Funktionsweise der Europäischen Union führen.

Vorspann oder eine *Wiederholung des* ursprünglichen Programm *darstellt. Eine solche Blankolizenz* darf nicht zu Wettbewerbsverzerrungen im Verhältnis zu anderen Dienstleistungen, die Verbrauchern einen Online-Zugriff auf einzelne Musik- oder audiovisuelle Werke verschaffen, oder Absprachen über die Aufteilung von Markt- oder Kundensegmenten unter Verstoß gegen die Artikel 101 und 102 des Vertrags über die Funktionsweise der Europäischen Union führen.

Or. en

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 37

Vorschlag der Kommission

(37) Außerdem sollten die Mitgliedstaaten geeignete Verfahren vorsehen, mit deren Hilfe gegen *Verwertungsgesellschaften*, die die Vorschriften nicht einhalten, Beschwerde erhoben werden kann und die gewährleisten, dass gegebenenfalls verhältnismäßige, wirksame und abschreckende Sanktionen verhängt werden. Die Mitgliedstaaten sollten festlegen, welche Behörden für die Abwicklung der Beschwerdeverfahren und Sanktionen zuständig sind. Um sicherzugehen, dass die Vorschriften über die Erteilung von Mehrgebietslizenzen eingehalten werden, sollten besondere Kontrollmechanismen festgelegt werden. Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und die Europäischen Kommission sollten zu diesem Zweck zusammenarbeiten.

Geänderter Text

(37) Außerdem sollten die Mitgliedstaaten geeignete Verfahren vorsehen, mit deren Hilfe gegen *Organisationen zur kollektiven Rechtewahrnehmung*, die die Vorschriften nicht einhalten, Beschwerde erhoben werden kann und die gewährleisten, dass gegebenenfalls verhältnismäßige, wirksame und abschreckende Sanktionen *oder Maßnahmen* verhängt werden. Die Mitgliedstaaten sollten festlegen, welche Behörden für die Abwicklung der Beschwerdeverfahren und Sanktionen zuständig sind. Um sicherzugehen, dass die Vorschriften über die Erteilung von Mehrgebietslizenzen eingehalten werden, sollten besondere Kontrollmechanismen festgelegt werden. Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und die Europäischen Kommission sollten zu diesem Zweck zusammenarbeiten.

Or. en

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Diese Richtlinie legt die Bestimmungen fest, die für eine ordnungsgemäße Wahrnehmung von Urheber- und verwandten Schutzrechten durch **Verwertungsgesellschaften** notwendig sind. Sie regelt darüber hinaus die Anforderungen an die Vergabe von Mehrgebietslizenzen durch **Verwertungsgesellschaften** für die Online-Nutzung von Urheberrechten an Musikwerken.

Geänderter Text

Diese Richtlinie legt die Bestimmungen fest, die für eine ordnungsgemäße Wahrnehmung von Urheber- und verwandten Schutzrechten, **insbesondere im Hinblick auf Transparenz und Berichtspflichten**, durch **Organisationen zur kollektiven Rechtewahrnehmung und andere Gesellschaften und Vereinigungen notwendig sind, die zur Verwaltung von Tätigkeiten im Namen der Rechteinhaber berechtigt sind**. Sie regelt darüber hinaus die Anforderungen an die Vergabe von Mehrgebietslizenzen durch **Organisationen zur kollektiven Rechtewahrnehmung** für die Online-Nutzung von Urheberrechten an Musikwerken.

Or. en

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Bis 2020 wenden alle in der Union niedergelassenen Organisationen zur kollektiven Rechtewahrnehmung bei allen Formen der Verwertung von Werken und für alle von ihnen angebotenen Lizenzarten die höchsten Standards im Hinblick auf die Transparenz bei Repertoire-Informationen, die zügige und korrekte Berichterstattung über die Rechnungsstellung und die Vergütung

der Rechteinhaber an, wie in den Artikeln 23, 25 und 26 dargelegt.

Or. en

Begründung

Die in diesem Entwurf für eine Richtlinie vorgeschlagenen Anforderungen im Hinblick auf die Transparenz und Rechnungslegungspflicht sollten langfristig für alle Formen der Verwertung von Musikwerken gelten, die den Großteil der Gesamteinkünfte der Schöpfer der Werke ausmacht.

Änderungsantrag 17

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

Die Titel I, II und IV mit Ausnahme der Artikel 36 und 40 gelten für alle **Verwertungsgesellschaften** mit Sitz in der Europäischen Union.

Geänderter Text

Die Titel I, II und IV mit Ausnahme der Artikel 36 und 40 gelten für alle **Organisationen zur kollektiven Rechtewahrnehmung sowie andere Gesellschaften oder Vereinigungen zur Rechtewahrnehmung** mit Sitz in der Europäischen Union.

Or. en

Begründung

Für andere Gesellschaften oder Vereinigungen zur Rechtewahrnehmung, wie etwa die CELAS, sollten dieselben Rechtsvorschriften wie für Organisationen zur kollektiven Rechtewahrnehmung gelten.

Änderungsantrag 18

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

Titel III und Titel IV Artikel 36 und 40 gelten nur für **Verwertungsgesellschaften**, die Urheberrechte an Musikwerken für die

Geänderter Text

Titel III und Titel IV Artikel 36 und 40 gelten nur für **Organisationen zur kollektiven Rechtewahrnehmung sowie**

gebietsübergreifende Online-Nutzung wahrnehmen.

andere Gesellschaften oder Vereinigungen zur Rechtewahrnehmung, die Urheberrechte an Musikwerken für die gebietsübergreifende Online-Nutzung wahrnehmen.

Or. en

Begründung

Siehe Begründung zu Änderungsantrag 17.

Änderungsantrag 19

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 2 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Titel II Artikel 10, Artikel 11 Absatz 1 sowie Artikel 12, 15, 16, 18, 19 und 20, Titel III und Titel IV Artikel 34, 35, 37 und 38 gelten auch für alle Gesellschaften und Vereinigungen zur Rechtewahrnehmung, die im Namen eines Rechteinhabers dessen Rechte auf kommerzieller Basis wahrnehmen.

Or. en

Begründung

Siehe Begründung zu Änderungsantrag 17.

Änderungsantrag 20

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Buchstabe a**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) „**Verwertungsgesellschaft**“ jede Organisation, die im Eigentum ihrer Mitglieder steht oder die von ihren Mitgliedern beherrscht wird und die

a) „**Organisation zur kollektiven Rechtewahrnehmung**“ jede Organisation, die im Eigentum ihrer Mitglieder steht oder die von ihren Mitgliedern beherrscht wird

gesetzlich oder auf der Grundlage einer Abtretungs-, Lizenz- oder sonstigen vertraglichen Vereinbarung von mehr als einem Rechteinhaber damit beauftragt ist, ausschließlich oder hauptsächlich Urheber- oder verwandte Schutzrechte wahrzunehmen;

und die gesetzlich oder auf der Grundlage einer Abtretungs-, Lizenz- oder sonstigen vertraglichen Vereinbarung von mehr als einem Rechteinhaber damit beauftragt ist, ausschließlich oder hauptsächlich Urheber- oder verwandte Schutzrechte wahrzunehmen;

Or. en

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

aa) „kommerzieller Betreiber“ jede Gesellschaft oder Vereinigung, die auf der Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung beauftragt ist, Urheber- oder verwandte Schutzrechte im Namen eines Rechteinhabers auf kommerzieller Basis wahrzunehmen;

Or. en

Begründung

Kommerzielle Betreiber wie Verleger oder Plattenfirmen fallen zwar nicht in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie, aber für sie sollten dennoch zum Nutzen und Schutz der Rechteinhaber sowie zur Gewährleistung eines fairen Wettbewerbs bei der Wahrnehmung von Urheberrechten ein Minimum an Rechtsvorschriften im Hinblick auf Transparenz und Rechnungslegungspflichten gelten.

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Buchstabe a b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ab) „andere Gesellschaften oder Vereinigungen zur Rechtewahrnehmung“ jede Gesellschaft oder Vereinigung, die

*ausschließlich oder hauptsächlich
Urheber- oder verwandte Schutzrechte
wahrnimmt und die ganz oder teilweise im
Eigentum zumindest einer Organisation
zur kollektiven Rechtewahrnehmung
steht;*

Or. en

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) „Mitglied *einer Verwertungsgesellschaft*“ einen Rechteinhaber oder eine Einrichtung, die Rechteinhaber direkt vertritt, einschließlich anderer *Verwertungsgesellschaften* und Vereinigungen von Rechteinhabern, die die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft in der *Verwertungsgesellschaft* erfüllen;

Geänderter Text

c) „Mitglied“ einen Rechteinhaber oder eine Einrichtung, die Rechteinhaber direkt vertritt, einschließlich anderer *Organisationen zur kollektiven Rechtewahrnehmung* und Vereinigungen von Rechteinhabern, die die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft in der *Organisation zur kollektiven Rechtewahrnehmung unabhängig von ihrer Rechtsform* erfüllen;

Or. en

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

e) „Direktor“ den Alleingeschäftsführer oder ein Mitglied des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans einer *Verwertungsgesellschaft*;

Geänderter Text

e) „Direktor“ den Alleingeschäftsführer oder ein Mitglied des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans einer *Organisation zur kollektiven Rechtewahrnehmung*;

Or. en

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

f) „Einnahmen aus den Rechten“ die von einer *Verwertungsgesellschaft* für die Rechteinhaber eingezogenen Beträge aus einem ausschließlichen Recht oder einem Vergütungs- oder Ausgleichsanspruch;

Geänderter Text

f) „Einnahmen aus den Rechten“ die von einer *Organisation zur kollektiven Rechtewahrnehmung* für die Rechteinhaber eingezogenen Beträge aus einem ausschließlichen Recht oder einem Vergütungs- oder Ausgleichsanspruch *sowie alle finanziellen Einkünfte, wie Zinsen auf im Namen des Rechteinhabers von einer Organisation zur kollektiven Rechtewahrnehmung eingezogene Beträge;*

Or. en

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission

g) „Verwaltungsgebühren“ den von einer *Verwertungsgesellschaft* zur Deckung ihrer Kosten für die Wahrnehmung von Urheber- und verwandten Schutzrechten *erhobenen* Betrag;

Geänderter Text

g) „Verwaltungsgebühren“ den von einer *Organisation zur kollektiven Rechtewahrnehmung* zur Deckung ihrer Kosten für die Wahrnehmung von Urheber- und verwandten Schutzrechten *von den Einnahmen aus den Rechten abgezogenen* Betrag;

Or. en

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4 – Absatz 1

PE508.071v01-00

22/47

PA\931731DE.doc

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Verwertungsgesellschaften im Interesse **ihrer Mitglieder** handeln **und Rechteinhabern**, deren Rechte sie wahrnehmen, keine Pflichten auferlegen, die **für** den Schutz **der** Rechte und Interessen **der Rechteinhaber nicht objektiv notwendig sind**.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass **Organisationen zur kollektiven Rechtewahrnehmung** im Interesse **der Rechteinhaber** handeln, deren Rechte sie wahrnehmen, **und ihnen** keine Pflichten auferlegen, die den Schutz **ihrer** Rechte und Interessen **aushöhlen könnten**.

Or. en

Änderungsantrag 28

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

2. Die Rechteinhaber haben das Recht, eine Verwertungsgesellschaft ihrer Wahl mit der Wahrnehmung von Rechten **oder** Kategorien von Rechten **an ihren** Werken und sonstigen Schutzgegenständen ihrer Wahl **oder an bestimmten Arten dieser Werke und Schutzgegenstände** in den Mitgliedstaaten ihrer Wahl ungeachtet des Mitgliedstaats des Wohnsitzes, der Niederlassung oder der Staatsangehörigkeit des Rechteinhabers beziehungsweise der **Verwertungsgesellschaft** zu beauftragen.

Geänderter Text

2. Die Rechteinhaber haben das Recht, eine **Organisation zur kollektiven Rechtewahrnehmung** ihrer Wahl mit der Wahrnehmung von Rechten, Kategorien von Rechten, Werken **oder bestimmten Arten dieser Werke** und sonstigen Schutzgegenständen ihrer Wahl in den Mitgliedstaaten ihrer Wahl ungeachtet des Mitgliedstaats des Wohnsitzes, der Niederlassung oder der Staatsangehörigkeit des Rechteinhabers beziehungsweise der **Organisation zur kollektiven Rechtewahrnehmung** zu beauftragen.

Or. en

Änderungsantrag 29

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 2 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Rechteinhaber haben das Recht, kostenlose Lizenzen für die nichtgewerbliche Nutzung ihrer Werke und Rechte zu vergeben. In diesem Fall unterrichten die Rechteinhaber die für die Wahrnehmung dieser Rechte zugelassenen Organisationen zur kollektiven Rechtswahrnehmung rechtzeitig darüber, dass solch eine kostenlose Lizenz vergeben wurde.

Or. en

Begründung

Die Rechteinhaber sollten bei der Verwertung ihrer Werke Flexibilität genießen. Sie sollten das Recht haben, zu entscheiden, ob für einige ihrer Rechte kostenlose Lizenzen, wie zum Beispiel im Rahmen von Creative Commons, vergeben werden, ohne dass sie dadurch ihre Mitgliedschaft in der Organisation zur kollektiven Rechtswahrnehmung, die sie vertritt, gefährden.

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 5 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die Rechteinhaber haben das Recht, unter Einhaltung einer angemessenen Frist von höchstens sechs Monaten den Wahrnehmungsauftrag der **Verwertungsgesellschaft** vollständig oder teilweise in Bezug auf bestimmte Rechte, Kategorien von Rechten oder **Rechte an bestimmten** Arten von Werken und sonstigen Schutzgegenständen ihrer Wahl in den Mitgliedstaaten ihrer Wahl zu beenden. Die **Verwertungsgesellschaft** kann beschließen, dass eine solche vollständige oder teilweise Beendigung des Wahrnehmungsauftrags nur in der Mitte oder am Ende des Geschäftsjahres, je nachdem welcher Zeitpunkt früher auf den Ablauf der Frist folgt, wirksam wird.

Geänderter Text

3. Die Rechteinhaber haben das Recht, **während der Laufzeit des Wahrnehmungsauftrags jederzeit** unter Einhaltung einer angemessenen Frist von höchstens sechs Monaten den Wahrnehmungsauftrag der **Organisation zur kollektiven Rechtswahrnehmung** vollständig oder teilweise in Bezug auf bestimmte Rechte, Kategorien von Rechten, **Werke** oder **bestimmte** Arten von Werken und sonstigen Schutzgegenständen ihrer Wahl in den Mitgliedstaaten ihrer Wahl zu beenden. Die **Organisation zur kollektiven Rechtswahrnehmung** kann beschließen, dass eine solche vollständige oder teilweise Beendigung des Wahrnehmungsauftrags nur in der Mitte oder am Ende des Geschäftsjahres, je

nachdem welcher Zeitpunkt früher auf den Ablauf der Frist folgt, wirksam wird.

Or. en

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 5 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. **Verwertungsgesellschaften** dürfen die Ausübung von Rechten gemäß den Absätzen 3 und 4 nicht dadurch beschränken, dass sie verlangen, eine andere **Verwertungsgesellschaft** mit der Wahrnehmung von Rechten oder von Kategorien von Rechten oder **von Rechten an** bestimmten Arten von Werken und sonstigen Schutzgegenständen zu betrauen, in Bezug auf die der Wahrnehmungsauftrag vollständig oder teilweise beendet wurde.

Geänderter Text

5. **Organisationen zur kollektiven Rechtewahrnehmung** dürfen die Ausübung von Rechten gemäß den Absätzen 3 und 4 nicht dadurch beschränken, dass sie verlangen, eine andere **Organisation zur kollektiven Rechtewahrnehmung** mit der Wahrnehmung von Rechten oder von Kategorien von Rechten, **Werken** oder bestimmten Arten von Werken und sonstigen Schutzgegenständen zu betrauen, in Bezug auf die der Wahrnehmungsauftrag vollständig oder teilweise beendet wurde.

Or. en

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 5 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

6. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Rechteinhaber einer **Verwertungsgesellschaft** ausdrücklich für jedes Recht oder jede Kategorie von Rechten oder **für die Rechte an bestimmten** Arten von Werken und sonstigen Schutzgegenständen in schriftlich dokumentierter Form seine

Geänderter Text

6. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Rechteinhaber einer **Organisation zur kollektiven Rechtewahrnehmung** ausdrücklich für jedes Recht oder jede Kategorie von Rechten, **Werke** oder **bestimmte** Arten von Werken und sonstigen Schutzgegenständen in schriftlich dokumentierter Form seine

Zustimmung zur Wahrnehmung dieser Rechte erteilt.

Zustimmung zur Wahrnehmung dieser Rechte erteilt.

Or. en

Änderungsantrag 33

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 5 – Absatz 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

7a. Unbeschadet Artikel 20 Absatz 4 haben Rechteinhaber das Recht, während der Laufzeit des Wahrnehmungsauftrags jederzeit externe unabhängige Rechnungsprüfungen für ihre Organisation zur kollektiven Rechtewahrnehmung zu verlangen.

Or. en

Änderungsantrag 34

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 6 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5a. Organisationen zur kollektiven Rechtewahrnehmung machen das Verzeichnis ihrer Mitglieder sowie ihrer entsprechenden Rechte oder Kategorien von Rechten, Werke oder Arten von Werken und sonstigen Schutzgegenstände, mit deren Wahrnehmung die Organisation zur kollektiven Rechtewahrnehmung vom Rechteinhaber betraut wurde, öffentlich zugänglich, wobei die personenbezogenen Daten der Rechteinhaber geschützt werden.

Or. en

Änderungsantrag 35

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 7 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. Die **Mitgliederversammlung genehmigt Änderungen an der** Satzung und **den** Mitgliedschaftsbedingungen, **soweit diese nicht in der Satzung geregelt sind.**

3. Die Satzung und **die** Mitgliedschaftsbedingungen **der Organisation zur kollektiven Rechtewahrnehmung sowie alle dazugehörigen Anlagen werden von der Mitgliederversammlung angenommen.**

Or. en

Änderungsantrag 36

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 7 – Absatz 5 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) die Verwendung der den Rechteinhabern zustehenden Beträge, die nicht gemäß Artikel 12 Absatz 2 ausgeschüttet werden können, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt, diesen Beschluss dem Gremium zu übertragen, das in der Verwertungsgesellschaft die Aufsicht ausübt;

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 37

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 7 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

6. Die Mitgliederversammlung kontrolliert

6. Die Mitgliederversammlung kontrolliert

die Tätigkeit der *Verwertungsgesellschaft*, indem sie mindestens die Bestellung und Entlassung des Abschlussprüfers beschließt und den jährlichen Transparenzbericht sowie den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers genehmigt.

die Tätigkeit der *Organisation zur kollektiven Rechtewahrnehmung*, indem sie mindestens die Bestellung und Entlassung des Abschlussprüfers beschließt und den jährlichen Transparenzbericht sowie den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers genehmigt. **Werden ernsthafte Zweifel an der Finanzverwaltung der Organisation zur kollektiven Rechtewahrnehmung geäußert, so ist die Mitgliederversammlung befugt, eine externe Rechnungsprüfung für die Organisation zur kollektiven Rechtewahrnehmung zu verlangen. Das Ergebnis solch einer externen Rechnungsprüfung wird allen Mitgliedern sowie der Öffentlichkeit mitgeteilt.**

Or. en

Änderungsantrag 38

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 7 – Absatz 7 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

7. Jede Beschränkung des Rechts *der Mitglieder* der *Verwertungsgesellschaft*, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und dort ihr Stimmrecht auszuüben, muss fair und verhältnismäßig und auf folgende Kriterien gestützt sein:

Geänderter Text

7. **Jedes Mitglied einer Organisation zur kollektiven Rechtewahrnehmung ist auf der Mitgliederversammlung stimmberechtigt, unter anderem per elektronische Stimmabgabe.** Jede Beschränkung des Rechts *eines Mitglieds* der *Organisation zur kollektiven Rechtewahrnehmung*, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und dort ihr Stimmrecht auszuüben, muss fair und verhältnismäßig und auf folgende Kriterien gestützt sein:

Or. en

Änderungsantrag 39

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 7 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission

8. Jedes Mitglied einer **Verwertungsgesellschaft** hat das Recht, eine andere natürliche oder juristische Person zum Vertreter zu bestellen, die in seinem Namen an der Mitgliederversammlung teilnimmt und sein Stimmrecht ausübt.

Geänderter Text

8. Jedes Mitglied einer **Organisation zur kollektiven Rechtewahrnehmung** hat das Recht, eine andere natürliche oder juristische Person zum Vertreter zu bestellen, die in seinem Namen an der Mitgliederversammlung teilnimmt und sein Stimmrecht ausübt. **Um gültig zu sein, muss das Mitglied dem Vertreter die Vertretungsvollmacht spätestens drei Monate vor deren Inanspruchnahme erteilen.**

Or. en

Änderungsantrag 40

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 8 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die **Verwertungsgesellschaften** eine Aufsichtsfunktion für die kontinuierliche Überwachung der Tätigkeit und der Aufgabenerfüllung der Personen einrichten, die in **der Verwertungsgesellschaft** mit Geschäftsführungsaufgaben betraut sind. In dem Gremium, das diese Aufsichtsfunktion wahrnimmt, ist im Interesse einer wirksamen Beteiligung der Mitglieder der **Verwertungsgesellschaft** eine faire und ausgewogene Vertretung dieser Mitglieder sicherzustellen.

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die **Organisationen zur kollektiven Rechtewahrnehmung** eine Aufsichtsfunktion für die kontinuierliche Überwachung der Tätigkeit und der Aufgabenerfüllung der Personen einrichten, die in **dieser Organisation** mit Geschäftsführungsaufgaben betraut sind. In dem Gremium, das diese Aufsichtsfunktion wahrnimmt, ist im Interesse einer wirksamen Beteiligung der Mitglieder der **Organisation zur kollektiven Rechtewahrnehmung** eine faire und ausgewogene Vertretung **der unterschiedlichen Kategorien** dieser Mitglieder sicherzustellen.

Or. en

Änderungsantrag 41

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 8 – Absatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. Die Mitgliedstaaten können beschließen, dass die Absätze 1 und 2 nicht für eine Verwertungsgesellschaft gelten, die zum Bilanzstichtag die Grenzwerte von zwei der drei folgenden Kriterien nicht überschreitet:

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 42

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 8 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) Bilanzsumme: 350 000 EUR;

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 43

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 8 – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) Nettoumsatz: 700 000 EUR;

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 44

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 8 – Absatz 3 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

c) durchschnittliche Zahl der Beschäftigten während des Geschäftsjahres: zehn.

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 45

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 9 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Personen, die tatsächlich die Geschäfte einer **Verwertungsgesellschaft** führen, sowie deren Direktoren mit Ausnahme der Direktoren, die Aufsichtsfunktionen wahrnehmen, Verfahren zur Vermeidung von Interessenkonflikten festlegen. Die **Verwertungsgesellschaften** müssen über Verfahren verfügen, mit denen sie Interessenkonflikte erkennen, ausräumen, überwachen und offenlegen können, um zu verhindern, dass sich diese Interessenkonflikte nachteilig auf die Interessen ihrer Mitglieder auswirken.

2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Personen, die tatsächlich die Geschäfte einer **Organisation zur kollektiven Rechtewahrnehmung** führen, sowie deren Direktoren mit Ausnahme der Direktoren, die Aufsichtsfunktionen wahrnehmen, Verfahren zur Vermeidung von Interessenkonflikten festlegen. Die **Organisationen zur kollektiven Rechtewahrnehmung** müssen über Verfahren verfügen, mit denen sie Interessenkonflikte erkennen, ausräumen, überwachen und offenlegen können, um zu verhindern, dass sich diese Interessenkonflikte nachteilig auf die Interessen ihrer Mitglieder auswirken. **Gemäß diesem Verfahren ist außerdem vorgesehen, dass solche Personen und Direktoren vor Amtsantritt und anschließend einmal pro Jahr eine individuelle Erklärung über Interessenskonflikte gegenüber dem Gremium, das mit Überwachungsaufgaben betraut ist, und gegenüber den Mitgliedern der Organisation abgeben sowie dass diese Erklärung auf der Website der Organisation zur kollektiven Rechtewahrnehmung öffentlich**

zugänglich ist.

Or. en

Änderungsantrag 46

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 10 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Bei der Einziehung und der Verwaltung der Einnahmen aus den Rechten gehen die **Verwertungsgesellschaften** mit der gebotenen Sorgfalt vor.

Geänderter Text

1. Bei der Einziehung und der Verwaltung der Einnahmen aus den Rechten gehen die **Organisationen zur kollektiven Rechtewahrnehmung** mit der gebotenen Sorgfalt, **Genauigkeit und Transparenz** vor.

Or. en

Änderungsantrag 47

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 11 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Abzüge von den Einnahmen aus den Rechten gemäß Artikel 16 Buchstabe e in den Vereinbarungen, die das Verhältnis der **Verwertungsgesellschaft** zu ihren Mitgliedern und den Rechteinhabern regeln, aufgeführt sind.

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Abzüge von den Einnahmen aus den Rechten gemäß Artikel 16 Buchstabe e in den Vereinbarungen, die das Verhältnis der **Organisation zur kollektiven Rechtewahrnehmung** zu ihren Mitgliedern und den Rechteinhabern regeln, aufgeführt sind. **Der Prozentsatz dieser Abzüge sind angemessen und in den Rechnungsformularen, die die Organisation zur kollektiven Rechtewahrnehmung ihren Mitgliedern und Rechteinhabern vorzulegen hat, hinreichend begründet.**

Or. en

Änderungsantrag 48

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 11 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Organisation zur kollektiven Rechtewahrnehmung ihren Mitgliedern soziale, kulturelle Dienstleistungen sowie solche im Bereich Bildung anbieten.

Or. en

Änderungsantrag 49

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 12 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die ***Verwertungsgesellschaften*** die Beträge, die den von ihnen vertretenen Rechteinhabern zustehen, regelmäßig und mit der gebotenen Sorgfalt an diese Rechteinhaber verteilen und ausschütten. Die ***Verwertungsgesellschaften*** nehmen die Verteilung und Ausschüttung spätestens ***zwölf*** Monate nach ***Ablauf des Geschäftsjahres*** vor, ***in dem die Einnahmen aus den Rechten angefallen sind, es sei denn, es ist ihnen aus objektiven Gründen insbesondere im Zusammenhang mit Meldungen von Nutzern, der Feststellung der Rechte oder Rechteinhaber oder der Zuordnung von Werken und anderen Schutzgegenständen zu dem jeweiligen Rechteinhaber nicht möglich, diese Frist einzuhalten.*** Die ***Verwertungsgesellschaften*** nehmen die Verteilung und Ausschüttung korrekt unter Gleichbehandlung aller Gruppen von

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die ***Organisationen zur kollektiven Rechtewahrnehmung*** die Beträge, die den von ihnen vertretenen Rechteinhabern zustehen, regelmäßig und mit der gebotenen Sorgfalt an diese Rechteinhaber verteilen und ausschütten. Die ***Organisationen zur kollektiven Rechtewahrnehmung*** nehmen die Verteilung und Ausschüttung ***ohne ungebührliche Verzögerung, sobald der Betrag für den Rechteinhaber die Einzugskosten und die Pflege für die entsprechenden Rechte und Verwaltungskosten abdeckt, nach einem Zeitraum von drei Monaten und*** spätestens ***sechs*** Monate nach ***Einzug der entsprechenden Einnahmen aus den Rechten*** vor. Die ***Organisationen zur kollektiven Rechtewahrnehmung*** nehmen die Verteilung und Ausschüttung korrekt unter Gleichbehandlung aller Gruppen von

Rechteinhabern vor.

Rechteinhabern vor.

Or. en

Änderungsantrag 50

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 12 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Können die den Rechteinhabern zustehenden Beträge nicht nach Ablauf von **fünf** Jahren nach dem Ende des Geschäftsjahres, in dem die Einnahmen aus den Rechten angefallen sind, ausgeschüttet werden und hat die Verwertungsgesellschaft alle notwendigen Schritte unternommen, um die Rechteinhaber zu ermitteln und ausfindig zu machen, **beschließt die Verwertungsgesellschaft gemäß Artikel 7 Absatz 5 Buchstabe b über die Verwendung dieser Beträge unbeschadet des Rechts der Rechteinhaber, die Beträge von der Verwertungsgesellschaft zurückzufordern.**

Geänderter Text

2. Können die den Rechteinhabern zustehenden Beträge nicht nach Ablauf von **drei** Jahren nach dem Ende des Geschäftsjahres, in dem die Einnahmen aus den Rechten angefallen sind, ausgeschüttet werden und hat die Verwertungsgesellschaft alle notwendigen Schritte unternommen, um die Rechteinhaber zu ermitteln und ausfindig zu machen, **werden diese Beträge unbeschadet des Rechts der Rechteinhaber, die Beträge von der Organisation zur kollektiven Rechtewahrnehmung zurückzufordern, entweder von der Organisation zur kollektiven Rechtewahrnehmung wieder an ihre Mitglieder ausgeschüttet oder Kultur- bzw. Sozialfonds zugewiesen, die für Künstler und die Förderung jünger Künstler gedacht sind und die unter der Kontrolle der Mitgliedstaaten bzw. der Mitglieder von Organisationen zur kollektiven Rechtewahrnehmung stehen, wobei der Beschluss in der Mitgliederversammlung gemäß Artikel 7 erfolgt.**

Or. en

Änderungsantrag 51

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 12 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Einnahmen aus Finanzinvestitionen sollten entweder an die Mitglieder der Organisation zur kollektiven Rechtewahrnehmung ausgeschüttet oder gemäß eines jährlich von der Mitgliederversammlung der Organisation zur kollektiven Rechtewahrnehmung gemäß Artikel 7 gefassten Beschlusses verwendet werden.

Or. en

Änderungsantrag 52

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 12 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. Als notwendige Schritte im Sinne des Absatzes 2 gelten unter anderem die Überprüfung des Mitgliederverzeichnisses und die sowohl an die Mitglieder der Verwertungsgesellschaft als auch an die Öffentlichkeit gerichtete Veröffentlichung einer Liste der Werke und sonstigen Schutzgegenstände, deren Rechteinhaber nicht oder nicht vollständig ermittelt oder ausfindig gemacht werden konnten.

3. Als notwendige Schritte im Sinne des Absatzes 2 gelten unter anderem die Überprüfung des Mitgliederverzeichnisses und die sowohl an die Mitglieder der Verwertungsgesellschaft als auch an die Öffentlichkeit gerichtete **regelmäßige und mindestens einmal jährlich erfolgende** Veröffentlichung einer Liste der Werke und sonstigen Schutzgegenstände, deren Rechteinhaber nicht oder nicht vollständig ermittelt oder ausfindig gemacht werden konnten.

Or. en

Änderungsantrag 53

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 12 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Nutzer die Organisationen zur kollektiven Rechtewahrnehmung rechtzeitig und im Falle langfristiger Nutzung in regelmäßigen Abständen über die Art und Weise der tatsächlichen Nutzung des betreffenden Werks unterrichten, sofern die Organisation zur kollektiven Rechtewahrnehmung sich diese Information nicht selbst beschaffen kann.

Or. en

Änderungsantrag 54

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 16 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) die dem Rechteinhaber für jede Kategorie der wahrgenommenen Rechte **und** jede Nutzungsart zustehenden und von der **Verwertungsgesellschaft** im betreffenden Zeitraum ausgezahlten Beträge,

Geänderter Text

c) die dem Rechteinhaber für jede Kategorie der wahrgenommenen Rechte, **für** jede Nutzungsart **und für jedes Werk** zustehenden und von der **Organisation zur kollektiven Rechtewahrnehmung** im betreffenden Zeitraum ausgezahlten Beträge,

Or. en

Änderungsantrag 55

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 16 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass kommerzielle Betreiber, wie in Artikel 3 Buchstabe aa definiert, die in Absatz 1 Buchstaben a, b, c, d und g dieses Artikels beschriebenen Informationen jedem Rechteinhaber, dessen Rechte sie wahrnehmen, mindestens einmal jährlich

in elektronischer Form zur Verfügung stellen.

Or. en

Änderungsantrag 56

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 16 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 16a

Informationen an die Nutzer

- 1. Die Organisation zur kollektiven Rechtewahrnehmung stellt Nutzern, nach Möglichkeit Rechnungen in elektronischer Form aus, selbst wenn herkömmliche Rechnungen in Papierform versandt werden. Sie bietet mindestens ein Format an, das auf freiwilligen, auf internationaler oder EU-Ebene entwickelten, branchenüblichen Standards oder Praktiken beruht. In der Rechnung sind die Werke und lizenzierten Rechte als ganzes oder in Teilen sowie die entsprechenden tatsächlichen Nutzungen aufgeführt, soweit dies auf der Grundlage der Informationen möglich ist, die die Organisation zur kollektiven Rechtewahrnehmung erhalten hat und die sie an den Nutzer weiterleitet, wenn der Nutzer nicht die Quelle dieser Informationen ist.**
- 2. Die Organisation zur kollektiven Rechtewahrnehmung stellt nach der tatsächlichen Nutzung dieser Rechte ohne Verzug eine genaue Rechnung an den Anbieter eines Online-Musikdienstes aus.**
- 3. Die Organisation zur kollektiven Rechtewahrnehmung verfügt über angemessene Verfahren, mit denen Nutzer die Exaktheit der Rechnung anfechten können, so auch für den Fall,**

dass ein Nutzer Rechnungen von einer oder mehreren Organisationen zur kollektiven Rechtswahrnehmung für dieselben Rechte an demselben Werk erhält.

Or. en

Änderungsantrag 57

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 16 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 16b

Informationen von kommerziellen Betreibern an Nutzer

1. Kommerzielle Betreiber, wie in Artikel 3 Buchstabe aa definiert, stellen Nutzern nach Möglichkeit Rechnungen in elektronischer Form aus, selbst wenn herkömmliche Rechnungen in Papierform versandt werden. Sie bieten mindestens ein Format an, das auf freiwilligen, auf internationaler oder EU-Ebene entwickelten, branchenüblichen Standards oder Praktiken beruht. In der Rechnung sind die Werke und lizenzierten Rechte als ganzes oder in Teilen sowie die entsprechenden tatsächlichen Nutzungen aufgeführt, soweit dies möglich ist.

2. Kommerzielle Betreiber stellen nach der tatsächlichen Nutzung dieser Rechte ohne Verzug eine genaue Rechnung an den Anbieter eines Online-Musikdienstes aus.

3. Kommerzielle Anbieter verfügen über angemessene Verfahren, mit denen Nutzer die Exaktheit der Rechnung anfechten können,

Or. en

Änderungsantrag 58

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 17 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) die Beträge, die den Rechteinhabern für jede Kategorie der wahrgenommenen Rechte **und** jede Nutzungsart zustehen und die von der **Verwertungsgesellschaft** für die Lizenzierung der von ihr auf der Grundlage des Vertretungsvertrags wahrgenommenen Rechte ausgezahlt wurden,

Geänderter Text

a) die Beträge, die den Rechteinhabern für jede Kategorie der wahrgenommenen Rechte, **für jede und für jedes Werk** Nutzungsart zustehen und die von der **Organisation zur kollektiven Rechtewahrnehmung** für die Lizenzierung der von ihr auf der Grundlage des Vertretungsvertrags wahrgenommenen Rechte ausgezahlt wurden,

Or. en

Änderungsantrag 59

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 18 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Information der Rechteinhaber, Mitglieder, anderer **Verwertungsgesellschaften** und Nutzer **auf Anfrage**

Geänderter Text

Information der Rechteinhaber, Mitglieder, anderer **Organisationen zur kollektiven Rechtewahrnehmung** und Nutzer

Or. en

Änderungsantrag 60

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 18 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die **Verwertungsgesellschaften** ohne ungebührliche Verzögerung **auf Anfrage eines** von ihnen vertretenen

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die **Organisationen zur kollektiven Rechtewahrnehmung** ohne ungebührliche Verzögerung **einem** von ihnen vertretenen

Rechteinhabers, einer von ihnen auf der Grundlage eines Vertretungsvertrags vertretenen **Verwertungsgesellschaft** oder **eines Nutzers** elektronisch Informationen bereitstellen über:

Rechteinhaber, einer von ihnen auf der Grundlage eines Vertretungsvertrags vertretenen **Organisation zur kollektiven Rechtewahrnehmung** oder **einem Nutzer** elektronisch Informationen bereitstellen über:

Or. en

Änderungsantrag 61

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 18 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) das Repertoire und die von ihnen wahrgenommenen Rechte sowie die erfassten Mitgliedstaaten,

Geänderter Text

b) **das Verzeichnis ihrer Mitglieder**, das Repertoire und die **spezifischen** von ihnen **für sie** wahrgenommenen Rechte sowie die erfassten Mitgliedstaaten, **ohne dass dabei personenbezogene Daten und sensible Informationen über die Rechteinhaber offengelegt werden;**

Or. en

Änderungsantrag 62

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 18 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Darüber hinaus **stellen** die **Verwertungsgesellschaften auf Anfrage eines Rechteinhabers oder einer Verwertungsgesellschaft** alle Informationen über Werke **bereit**, deren Rechteinhaber nicht oder nicht vollständig ermittelt wurden, einschließlich – falls bekannt – den Titel des Werks, den Namen des Urhebers, den Namen des Verlegers und sonstige sachdienliche Informationen, die zur Ermittlung der Rechteinhaber

Geänderter Text

2. Darüber hinaus **machen** die **Organisationen zur kollektiven Rechtewahrnehmung** alle Informationen über Werke **öffentlich zugänglich**, deren Rechteinhaber nicht oder nicht vollständig ermittelt wurden, einschließlich – falls bekannt – den Titel des Werks, den Namen des Urhebers, den Namen des Verlegers und sonstige sachdienliche Informationen, die zur Ermittlung der Rechteinhaber erforderlich sein könnten. **Die**

erforderlich sein könnten.

Rechteinhaber haben das Recht, ihre Organisation zur kollektiven Rechtewahrnehmung darum zu ersuchen, dass ihre personenbezogenen Daten und sensiblen Informationen nicht offengelegt werden.

Or. en

Änderungsantrag 63

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 19 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die ***Verwertungsgesellschaften*** folgende Informationen veröffentlichen:

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die ***Organisationen zur kollektiven Rechtewahrnehmung*** folgende Informationen ***vorzugsweise über öffentlich zugängliche Schnittstellen mit Suchfunktion*** veröffentlichen:

Or. en

Änderungsantrag 64

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 19 – Absatz 1 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

aa) Standardlizenzverträge und anwendbare Tarife,

Or. en

Änderungsantrag 65

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 19 – Absatz 1 – Buchstabe a b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ab) das Repertoire und die von ihnen wahrgenommenen Rechte sowie die erfassten Mitgliedstaaten,

Or. en

Änderungsantrag 66

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 19 – Absatz 2 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Organisationen zur kollektiven Rechtewahrnehmung stellen im Einklang mit Absatz 1 Buchstabe ab sicher, dass die Informationen über das Repertoire korrekt sind und regelmäßig aktualisiert werden. In diesem Zusammenhang stellen sie insbesondere sicher, dass die Informationen über die Werke, deren Schutzdauer abläuft, korrekt sind und regelmäßig aktualisiert sowie öffentlich zugänglich gemacht werden.

Or. en

Begründung

Die Organisationen zur kollektiven Rechtewahrnehmung sollten korrekte Informationen über gemeinfreie Werke zur Verfügung stellen. Diese Informationen sollten regelmäßig aktualisiert werden.

Änderungsantrag 67

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 20 – Absatz 5 – Einleitung**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5. Die Mitgliedstaaten können beschließen, dass Nummer 1

entfällt

**Buchstaben a, f und g des Anhangs I
nicht für eine Verwertungsgesellschaft
gilt, die zum Bilanzstichtag die
Grenzwerte von zwei der drei folgenden
Kriterien nicht überschreitet:**

Or. en

Änderungsantrag 68

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 20 – Absatz 5 – Buchstabe a**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) Bilanzsumme: 350 000 EUR; **entfällt**

Or. en

Änderungsantrag 69

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 20 – Absatz 5 – Buchstabe b**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) Nettoumsatz: 700 000 EUR; **entfällt**

Or. en

Änderungsantrag 70

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 20 – Absatz 5 – Buchstabe c**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**c) durchschnittliche Zahl der
Beschäftigten während des
Geschäftsjahres: zehn.** **entfällt**

Or. en

Änderungsantrag 71

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 22 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

d) Berücksichtigung etwaiger Änderungen der unter Buchstabe a aufgeführten Informationen ohne ungebührliche Verzögerung;

Geänderter Text

d) Berücksichtigung etwaiger Änderungen der unter Buchstabe a **und b** aufgeführten Informationen ohne ungebührliche Verzögerung;

Or. en

Änderungsantrag 72

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 29 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Die Verwaltungsgebühr, die die **Verwertungsgesellschaft** von der **Verwertungsgesellschaft**, die den Antrag gestellt hat, für den geleisteten Dienst verlangt, übersteigt nicht einen angemessenen Kostenaufwand für die Verwaltung des Repertoires der anderen **Verwertungsgesellschaft** zuzüglich einer vertretbaren Gewinnmarge.

Geänderter Text

Die Verwaltungsgebühr, die die **Organisation zur kollektiven Rechtewahrnehmung** von der **Organisation**, die den Antrag gestellt hat, für den geleisteten Dienst verlangt, übersteigt nicht einen angemessenen Kostenaufwand für die Verwaltung des Repertoires der anderen **Organisation zur kollektiven Rechtewahrnehmung** zuzüglich einer vertretbaren **und für alle beteiligten Parteien wirtschaftlichen tragbaren** Gewinnmarge.

Or. en

Änderungsantrag 73

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 33

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Dieser Titel findet auf **Verwertungsgesellschaften** keine Anwendung, die auf der Grundlage einer freiwilligen Bündelung der notwendigen Rechte unter Beachtung der Wettbewerbsregeln gemäß Artikel 101 und 102 AEUV eine Mehrgebietslizenz für Online-Rechte an Musikwerken erteilen, die Hörfunk- oder Fernsehanstalten benötigen, um ihre Hörfunk- oder Fernsehprogramme begleitend zur ersten Übertragung oder danach sowie sonstige **Online-Inhalte, die die Anstalt ergänzend zur ersten Programmübertragung produziert haben**, öffentlich wiedergeben oder zugänglich machen zu können.

Dieser Titel findet auf **Organisationen zur kollektiven Rechtewahrnehmung** keine Anwendung, die auf der Grundlage einer freiwilligen Bündelung der notwendigen Rechte unter Beachtung der Wettbewerbsregeln gemäß Artikel 101 und 102 AEUV eine Mehrgebietslizenz für Online-Rechte an Musikwerken erteilen, die Hörfunk- oder Fernsehanstalten benötigen, um ihre Hörfunk- oder Fernsehprogramme begleitend zur ersten Übertragung oder danach sowie sonstige **Inhalte ihrer die Sendungen betreffenden Online-Dienste** öffentlich wiedergeben oder zugänglich machen zu können.

Or. en

Änderungsantrag 74

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 38 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Sanktionen und Maßnahmen

Geänderter Text

Überwachung der Einhaltung der nationalen Bestimmungen: Sanktionen und Maßnahmen

Or. en

Änderungsantrag 75

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 38 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass ihre zuständigen Behörden bei Verstößen gegen die innerstaatlichen Bestimmungen zur Umsetzung dieser Richtlinie geeignete Verwaltungssanktionen verhängen **und**

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten bestimmen oder richten zuständige Behörden ein, die fortlaufend auf ihrem Hoheitsgebiet tätige Organisationen zur kollektiven Rechtewahrnehmung überwachen. Die

Verwaltungsmaßnahmen ergreifen und durchsetzen können. Diese Sanktionen und Maßnahmen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.

Mitgliedstaaten sehen vor, dass ihre zuständigen Behörden bei Verstößen gegen die innerstaatlichen Bestimmungen zur Umsetzung dieser Richtlinie geeignete Verwaltungsanktionen verhängen **und/oder** Verwaltungsmaßnahmen ergreifen und durchsetzen können. Diese Sanktionen und Maßnahmen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.

Or. en

Änderungsantrag 76

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 38 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten stellen in Bezug auf gesetzliche Entgelte und Entschädigungsansprüche sowie jene ausschließlichen Rechte, die nach nationalen oder EU-Rechtsvorschriften eine kollektive Rechtewahrnehmung erfordern, sicher, dass die Organisationen zur kollektiven Rechtewahrnehmung, welche diese Rechte verwalten, den entsprechenden nationalen Bestimmungen entsprechen. Unbeschadet von Artikel 40 gilt dies auch für die Wahrnehmung von Rechten durch vertragliche Vereinbarung.

Or. en

Änderungsantrag 77

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 38 – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1b. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Organisationen zur kollektiven Rechtswahrnehmung hinsichtlich der sie betreffenden Entscheidungen, die von ihren zuständigen Behörden nach Maßgabe von zur Umsetzung dieser Richtlinie erlassenen nationalen Rechts- und Verwaltungsvorschriften getroffen werden, der Rechtsweg offen steht.

Or. en